



Deutscher Anwaltverein

---

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 17. Frühjahrstagung

vom 31. März bis 01. April 2017 in Leipzig

---

**Das Urteil des BSG vom 04.05.2016 – B 6 KA  
21/15 R – Auswirkungen auf die  
Vertragsgestaltung bei Praxisübertragungen**

---

Rechtsanwalt Christian Gerdts  
Hamburg

---



**Das Urteil des BSG vom 04.05.2016 – B 6 KA 21/15 R –  
Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung bei  
Praxisübertragungen**

**Christian Gerdts**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
CausaConcilio Rechtsanwälte  
Hamburg Kiel

## Ausgangsfall

Der Vertragsarzt A betreibt eine vertrags- und privatärztliche Einzelpraxis. Er möchte seine Praxis veräußern und in absehbarer Zukunft seine ärztliche Tätigkeit beenden. Er weiß um die Unwägbarkeiten eines Nachbesetzungsverfahrens bei einer Einzelpraxis. Als das benachbarte MVZ X sich an ihn wendet und ihm anbietet, seine Praxis und „seinen Sitz“ zu erwerben, weckt dies sein Interesse, zumal das MVZ bereit ist, einen höheren Kaufpreis zu zahlen als ein von ihm in Auftrag gegebenes Praxiswertgutachten als Praxiswert ausweist.

→ Vorgehen nach § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V

## Abzuschließende Verträge

- Praxisübernahmevertrag
- Anstellungsvertrag
- Interessen der Vertragspartner
  - Vertragsarzt A:
    - Sichere Verwertung seiner Praxis (an „Wunschkäufer“)
    - Baldige Beendigung der ärztlichen Tätigkeit
    - Schnelle, steuerbegünstigte Kaufpreiszahlung
  - MVZ X:
    - Dauerhafte Sicherung des erworbenen Sitzes (Nachbesetzbarkeit nach § 103 Abs. 4a S. 3 SGB V)
    - Zumeist: Schnelle Nachbesetzung durch Nachfolger

## Klassischer Vertragsinhalt bis zum 04.05.2016

- Praxisübernahmevertrag
  - Übertragung der Praxis unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem MVZ die Genehmigung erteilt wird, Vertragsarzt A als angestellten Arzt mit vollem Versorgungsauftrag zu beschäftigen
  - Kaufpreis im Übertragungszeitpunkt fällig
- Anstellungsvertrag
  - Anstellung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem MVZ die Genehmigung erteilt wird, Vertragsarzt A als angestellten Arzt mit vollem Versorgungsauftrag (Bedarfsplanerischer Faktor 1,0) zu beschäftigen
  - Kündigungsregelung: Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts vor Beginn des Anstellungsvertrags; hinreichend lange Kündigungsfristen ( ca. 6 Mon. Tätigkeit)

www.causaconcilio.de

5

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Wesentliche Eckpunkte

1.

Nach Ablauf von **drei Jahren** der Tätigkeit des auf seine Zulassung verzichtenden Arztes kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgegebene Gestaltung tatsächlich gewollt und gelebt worden ist. Vor Ablauf von drei Jahren hängt das Nachbesetzungsrecht des MVZ oder des Vertragsarztes davon ab, ob die Absicht zur Tätigkeit auf Grund von **Umständen** nicht mehr zu realisieren war, die **zum Zeitpunkt des Verzichts noch nicht bekannt** gewesen sind.

→ Erkrankungen od. sonstige zwingende Gründe, die Berufs- und Lebensplanung ändern

2.

Schrittweise Reduzierung des Beschäftigungsumfanges (wohl 0,25 kalenderjährlich) zulässig (vgl. hierzu z.B.: Willaschek in MedR 2016, S. 1011 ff; Greve in ZMGR 2016, S. 379 ff)

www.causaconcilio.de

6

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

I.

Sicherstellung der dreijährigen Dauer der Anstellung des verzichtenden Vertragsarztes

- Befristung des Arbeitsvertrags auf drei Jahre?

Rechtsfolgen des befristeten Vertrags; § 15 TzBfG:

*(1) Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.*

*(...)*

*(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.*

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

§ 14 Abs. 2 TzBfG:

„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages **ohne** Vorliegen eines **sachlichen Grundes** ist **bis zur Dauer von zwei Jahren** zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.“

- Dauer der Befristung von 2 Jahren: zu kurz

Im Übrigen bedarf Befristung eines rechtfertigenden sachlichen Grundes (§ 14 Abs. 1 TzBfG)

- Nachbesetzbarkeit einer Anstellung als rechtfertigender sachlicher Grund?

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

§ 14 Abs. 1 TzBfG:

Ein sachlicher Grund liegt **insbesondere** vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

9

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

- Regelbeispiele des § 14 Abs. 1 TzBfG: (-)
- Die Aufzählung von Sachgründen für die Befristung in **§ 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG** ist **nicht abschließend** und steht der Berücksichtigung weiterer Sachgründe nicht entgegen (BAG, Urt. v. 13.10.2004, 7 AZR 218/04).
- Andere Sachgründe können die Befristung von Arbeitsverträgen jedoch nur rechtfertigen, wenn sie den in § 14 Abs. 1 TzBfG zum Ausdruck kommenden Wertungsmaßstäben entsprechen (BAG, Urt. v. 09.12.2009, Az. 7 AZR 399/08; ErfK/Müller-Glöge TzBfG, § 14 RN 5).
- BAG (s.o.): Die für einen späteren Zeitpunkt geplante anderweitige Besetzung des Arbeitsplatzes kann die befristete Einstellung eines ArbN bis zu diesem Zeitpunkt als sonstiger Sachgrund rechtfertigen, wenn der Arbeitgeber bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags mit dem anderen als Dauerbesetzung vorgesehenen ArbN bereits vertraglich gebunden ist.

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

10

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

- m.E. nur in seltenen Konstellationen denkbar, dass sachlicher Grund für Befristung vorliegt
- Fehlende Nachbesetzbarkeit der Arztstelle schwer vergleichbar mit den in § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG genannten Regelbeispielen.
- Risiko des Arbeitgebers (= MVZ):  
§ 16 TzBfG:  
Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht nach § 15 Abs. 3 die ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist.
  - → ArbN kann ArbV vorzeitig (vor Ablauf von drei Jahren) kündigen
  - → Nachbesetzung in Gefahr

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

- I.
- Sicherstellung der dreijährigen Dauer der Anstellung des verzichtenden Vertragsarztes
- Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts für drei Jahre?

Naheliegender Gedanke: Ordentliches Kündigungsrecht des AN wird ausgeschlossen, da BSG auf Absicht des verzichtenden Vertragsarztes abstellt

ABER: § 622 Abs. 6 BGB  
Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den AN darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den AG

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

Ergebnis: Zu seiner Wirksamkeit muss das ordentliche Kündigungsrecht für AG und AN für den gleichen Zeitraum ausgeschlossen werden.

Maximale Dauer des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts: 5 Jahre

→ § 15 Abs. 4 S. 1 TzBfG  
*Ist das Arbeitsverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Arbeitnehmer nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.*

→ vgl. z.B. Palandt-Weidenhoff, BGB, § 622 RN 8

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

13

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag

I.

Sicherstellung der dreijährigen Dauer der Anstellung des verzichtenden Vertragsarztes

- Vorsicht bei Beendigungsklauseln!

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer erstmals berechtigt ist, Regelaltersrente oder eine gleichwertige Altersversorgung, z.B. aus dem berufsständischen Versorgungswerk, zu beanspruchen.“

→ Problematisch, wenn diese Voraussetzung vor Ablauf von 3 Jahren der Anstellung eintritt.

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

14



## **BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Anstellungsvertrag**

II. Reduzierung der Arbeitszeit

BSG: Schrittweise Reduzierung des Beschäftigungsumfangs um 0,25 kalenderjährlich zulässig

- Vereinbarung, dass wöchentliche Arbeitszeit nach Ablauf des ersten und/oder zweiten Kalenderjahres der Anstellung reduziert werden kann
  - Anpassung der Vergütung regeln
- Sicherstellen, dass ¼-Sitz nachbesetzt werden kann (Nachfolger für Teilzeitstelle muss zur Verfügung stehen); vgl. BSG, Urt. v. 4.05.2016, Az. B 6 KA 28/15 R: Nachbesetzung grds. binnen eines Jahres
- Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit unter der Bedingung, dass Nachfolger angestellt werden kann und der Zulassungsausschuss dessen Anstellung auf der vakanten Arztstelle genehmigt

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

15

## **BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag**

I.

Regelungen zum Risiko des Scheiterns der Nachbesetzung, weil Anstellungsvertrag vor Ablauf von drei Jahren endet

- Interesse des Praxisübernehmers (MVZ):  
Risiko des Scheiterns der Nachbesetzung auf Praxisabgeber übertragen
- Praxisabgeber motivieren, tatsächlich drei Jahre tätig zu sein

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

16

## **BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag**

Gestaltungsmöglichkeiten:

1.

Spätere Fälligkeit der Kaufpreiszahlung:

→ Nach drei Jahren der ununterbrochenen Anstellung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Nachbesetzung der Arztstelle durch einen Nachfolger genehmigt wird → Absicherung des KP durch Bürgschaft

ABER: Zu versteuernder Veräußerungsgewinn entsteht mit Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber, unabhängig davon, ob Kaufpreis sofort fällig wird, in Raten zahlbar ist und wann der Verkaufserlös dem Veräußerer tatsächlich zufließt

(vgl. BFH, Urt. v. 25.06.2009, Az. IV R 3/07)

→ auf Grund der Steuerschuld für den Veräußerer unattraktiv

## **BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag**

2.

Auflösende Bedingung ( § 158 Abs. 2 BGB), dass ArbV vor Ablauf von drei Jahren endet und Zula die Nachbesetzung der Arztstelle durch einen Nachfolger ablehnt

→ Problem: Rückabwicklung des Vertrags § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Fall BGB;  
Rechtsfolge: § 818 BGB: Herausgabe des Erlangten (Praxiseigentum) und tatsächlich gezogener Nutzungen (Ärztliche Honorare!?!; § 100 BGB)  
→ Zulassungsrechtlich: Umwandlung nach § 95 Abs. 9b, 2. Alt SGB V?

3.

Rücktrittsrecht des Praxisübernehmers (MVZ), wenn ArbV vor Ablauf von drei Jahren endet und Zula die Nachbesetzung der Arztstelle durch einen Nachfolger ablehnt

→ § 346 BGB: Empfangene Leistungen sind zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben (s.o.); Umwandlung?

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag

4.

Fälligkeit des Kaufpreises bei Praxisübertragung, aber Rückzahlungsverpflichtung des Praxisabgebers (wohl anteilig bezogen auf den KP für immateriellen Wert der Praxis), wenn

- Anstellungsvertrag vor Ablauf von drei Jahren endet und
- die Nachbesetzung der Arztstelle mit einem Nachfolger durch den Zula abgelehnt wird, es sei denn die Ablehnung der Nachbesetzung ist nicht auf ein Verschulden des Praxisabgebers zurückzuführen.

(Alt.: „ist auf ein Verschulden des Praxisübernehmers zurückzuführen.“)

Absicherung des Rückzahlungsanspruchs? Bürgschaft des Praxisabgebers?

### Problem:

Vorzeitige Kündigung des AN schuldhaft? / Vorzeitige Beendigung des ArbV wegen (bekannter) Erkrankung schuldhaft?

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag

### **Sinnvoll:**

Vertraglich definieren, dass eine Beendigung des Anstellungsvertrags (Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts ist vereinbart) vor Ablauf von drei Jahren durch den AN ohne nachweislich wichtigem Grund i.S.d. § 626 BGB schuldhaft ist.

**Problem:** Beendigung wg. Erkrankung

Lösungsvorschlag:

Zusicherung des Praxisabgebers im Kaufvertrag, dass ihm bei Unterzeichnung des Praxisübernahmevertrags keine Erkrankung oder sonstige Umstände bekannt sind, die dazu führen können, dass er das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren beenden muss.

- Bei falscher Zusicherung liegt Verschulden vor → Rückzahlungspflicht (+)
- ABER: BSG stellt auf Kenntnis der Erkrankung bei Verzichtserklärung ab

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag

Wirksamkeit einer Rückzahlungsverpflichtung: Verstoß gegen § 622 Abs. 6 BGB?

BAG: Unzulässig, durch vertragliche Absprachen eine ungleiche Kündigungslage zum Nachteil des AN herbeizuführen, insb. einen Vermögensnachteil des AN für den Fall der von ihm erklärten Kündigung zu vereinbaren.

Erfasst wird nicht jede dem AN ungünstige Reflexwirkung; entscheidend ist eine Würdigung der Gesamtumstände unter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit (vgl. BAG, Urt. v. 25.04.2001, Az. 5 AZR 509/99; ErfK-Müller-Glöge; § 622 BGB RN 44). → einzelfallbezogene Prüfung nötig

Rechtsfolge: Nichtigkeit der Rückzahlungsklausel (§ 134 BGB)  
(vgl. BGH, Urt. v. 19.09.2005, Az. II ZR 342/03)

Beispiele: - Hinauskündigung im „Mitarbeitermodell“ zulässig (vgl. BGH, a.a.O.)  
- Verlust der Rückzahlung einer stillen Einlage bei vorz. Beendigung des ArbV unzulässig; vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.08.2014, Az. 5 SA 110/14.

www.causaconcilio.de

21

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag

M.E. § 622 Abs. 6 BGB (-): Rückzahlungsverpflichtungsklausel zulässig

- Gesamtumstände unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit würdigen.
- Schwerpunkt: Verkauf der Praxis; Übernahme der Praxis setzt voraus, dass der **ideelle Wert dauerhaft übernommen** werden kann
  - **Nachbesetzbarkeit** der Arztstelle erforderlich
- Nachbesetzbarkeit setzt bei Vorgehen nach § 103 Abs. 4a SGB V voraus, dass Anstellung drei Jahre andauert
- Regelfall: Bewusste Auswahl des Vorgehens nach § 103 Abs. 4a SGB V durch den Praxisabgeber → Meidung des risikobehafteten Nachbesetzungsverfahrens
- Übertragung des Risikos der Nachbesetzung durch Rückgewährung des (anteiligen) Kaufpreises ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.
  - zumindest (+) bei Anstellung mit Ausschluss des ordentlichem KündR
  - Präambel: Genaue Darstellung der Motivationslage der Vertragspartner

www.causaconcilio.de

22

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Auswirkungen auf Praxisübernahmevertrag

Rückzahlungsverpflichtung vs. Schadensminderungspflicht

§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB

- Verpflichtung des Praxisabgebers, die Anstellung umzuwandeln; ggf. nach Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens?
  - vgl. § 95 Abs. 9b SGB V
- „Der anstellende Vertragsarzt (...) kann dadurch eine nicht mehr benötigte **Arztstelle** im Zuge des Nachbesetzungsverfahrens **wirtschaftlich verwerten.**“ (...) „Auch hier gilt daher, dass wenn ein Vertragsarzt in einem gesperrten Planungsbereich auf seine Zulassung verzichtet hat, um in einem medizinischen Versorgungszentrum als angestellter Arzt zu arbeiten, die Angestelltenstelle zu einem späteren Zeitpunkt in eine Zulassung zurück umgewandelt werden kann.“  
(vgl. BT-Drs. 17/6906, S. 72)

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

23

## BSG, Urt. v. 04.05.2016, B 6 KA 21/05 R- Sonderfälle

1.

Praxis von Vertragsarzt A wird nach dessen Zulassungsverzicht am bisherigen Vertragsarztsitz als Zweigpraxis vom MVZ fortgeführt; ausschließlich mit angestelltem Arzt A bzw. späterem Nachfolger (insbesondere § 24 Abs. 3 S. 6-8 Ärzte-ZV: Zweigpraxen in anderem KV-Bezirk)

2.

MVZ-Betreibergesellschaft kauft die Praxis von Vertragsarzt A; A verzichtet zum Zweck der Anstellung, um in einem neu zu gründenden MVZ tätig zu werden. Zusätzlich wird Vertragsarzt B im MVZ angestellt.

Besonderheiten: - Weitere Kosten, die dem MVZ (dauerhaft) entstehen, wenn Sitz von A nicht nachbesetzt werden kann (Mietvertrag; Erwerb der Praxis von B)

- Von Rückzahlungsverpflichtung nicht umfasst
- Schadensersatzverpflichtungen aus § 280 BGB?

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

24

## Auswirkungen auf BAG-Verträge

Zweigliedrige BAG aus Vertragsarzt A und B hat folgende Regelung im BAG-Vertrag vereinbart:

Der ausscheidende Gesellschafter hat nur Anspruch auf Zahlung einer Abfindung des auf ihn entfallenden Anteils am immateriellen Wert der Praxis, wenn

a) im Nachbesetzungsverfahren einem Nachfolger die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit erteilt wird, mit dem der verbleibende Gesellschafter sodann die BAG fortführt, oder

b) wenn der ausscheidende Gesellschafter auf seine Zulassung verzichtet, um als angestellter Arzt beim verbleibenden Gesellschafter tätig zu werden und diesem dann vom Zulassungsausschuss die Genehmigung erteilt wird, den ausscheidenden Gesellschafter anzustellen.

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

25

## Auswirkungen auf BAG-Verträge

Für den Fall der lit. b):

→ o.g. Gedanken zur Gestaltung des Praxisübernahme- und Anstellungsvertrags gelten entsprechend

Für den Fall der lit. a):

→ Möglichkeit der Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes gemäß § 103 Abs. 4b S. 2 SGB V beachten und vertraglich regeln

*„(...) ein Vertragsarzt den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in seiner Praxis weiterführt (...)“*

→ Auch Anstellung des verzichtenden Gesellschafters der BAG möglich  
→ Grundsätze des BSG, Urt. v. 4.5.2016, Az. B 6 KA 21/15R, finden keine Anwendung; keine Umgehung des § 103 Abs. 4 SGB V

→ Fortführungswille nötig? m.E. (-),  
aber: SG Marburg, Urt. v.11.01.2017, Az. S 12 KA 584/16

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

26

## Fazit

- Vertragsgestaltung im Zusammenhang mit Praxisübertragungen gemäß § 103 Abs. 4a S.1 und Abs. 4b S. 2 SGB V ist grundlegend zu ändern
- Rechtsprechung zu Absicherungsklauseln in Praxisübernahmeverträgen bleibt abzuwarten
- Vertragliche Lösungen, die die Interessen von Abgeber und Übernehmer ausgewogen berücksichtigen, schwer möglich
- Die bessere Alternative der Praxisübertragung?  
Nachbesetzungsverfahren aus (Job-Sharing-)BAG.
  - Verlierer: KH-MVZ:§ 103 Abs. 4c S. 3 SGB V
  - Gewinner???

[www.causaconcilio.de](http://www.causaconcilio.de)

27